

Satzung zur Benutzung der Freilichtbühne Heppenheim

vom 16.06.2005

hier abgedruckt in der Neufassung vom 16.06.2005

§ 1 Widmung

Die Freilichtbühne dient der Gemeinschaftspflege und der Förderung des kulturellen Lebens der Bürgerschaft.

§ 2 Eigentümer

Eigentümer der Freilichtbühne ist die Stadt Heppenheim. Die Verwaltung der Freilichtbühne liegt beim Magistrat der Kreisstadt. Das Hausrecht üben die von ihm beauftragten Bediensteten aus. Die Vergabe der Freilichtbühne obliegt ausschließlich dem Magistrat.

§ 3 Lage des Platzes

- (1) Die Freilichtbühne der Stadt Heppenheim liegt in der Gemarkung Heppenheim, Flur 2, Flurstück 7/ 2 und 8/ 2.
- (2) Die Gesamtfläche der Freilichtbühne beträgt ca. 11.158m² die Nutzfläche beträgt ca. 2.000m².
- (3) Die Besucherkapazität beträgt bestuhlt ca. 3.500.Pers., unbestuhlt ca. 6.000 Pers.
- (4) Es gilt der Bestuhlungsplan der Stadt Heppenheim.
- (5) Stromversorgung sowie Wasser und Abwasserentsorgung sind vorhanden.

§ 4 Rechtscharakter

- (1) Die Freilichtbühne ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heppenheim im Sinne des § 19 Absatz 1 und Absatz 2 HGO.

§ 5 Zulassungsbedingungen/ Zweckgebundene Nutzung

- (1) Die Benutzung der Freilichtbühne ist beim Magistrat der Stadt Heppenheim –Kultur & Stadtmarketing- unter genauer Angabe des Nutzungszwecks schriftlich zu beantragen. Von dieser Stelle erfolgt auch die Vergabe bzw. Zulassung zur Flächennutzung. Die Vergabe der Freilichtbühne erfolgt grundsätzlich nur schriftlich gemäß dem Standardvertrag, der mindestens sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei Kultur & Stadtmarketing der Stadt Heppenheim vorliegen muss.
- (2) Die Freilichtbühne darf nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck benutzt werden. Überlassung an Dritte ist dem Nutzer nur mit Genehmigung des Magistrats der Kreisstadt Heppenheim gestattet. Nach Reservierung der Freilichtbühne ist eine Buchungsbestätigung innerhalb von sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Andernfalls wird ohne weitere Zwischenmeldung die Freilichtbühne anderweitig vergeben.
- (3) Bei Terminüberschneidungen ist der Zeitpunkt der Anmeldung maßgebend. In schwierigen Überschneidungsfällen entscheidet der Bürgermeister. Veranstaltungen der Stadt Heppenheim haben grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.
- (4) Jeder Besucher und Mieter der Freilichtbühne unterwirft sich der Benutzungsordnung und hat den Anordnungen der Beauftragten (§2), denen zu jeder Zeit freier Eintritt zu gestatten ist, Folge zu leisten.
- (5) Inhaber von Standplätzen müssen eine gültige Reisegewerbekarte besitzen und auf Verlangen vorweisen. Außerhalb des Geländes im Straßenbereich, sind keine Standplätze zugelassen.

§ 6 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Freilichtbühne wird eine Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung und Benutzung der Freilichtbühne besteht nur im Rahmen dieser Benutzungsordnung und der entsprechenden Gebührenordnung.

§ 7 Kaution

- (1) 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn ist eine Kaution in Höhe von 5.000 EURO in Form eines Verrechnungs- oder Barschecks oder bar beim Amt Kultur & Stadtmarketing der Kreisstadt Heppenheim zu hinterlegen.

Der Scheck wird eingelöst um die Deckung des Schecks zu garantieren.

Die Kautions wird zur Abdeckung der städtischen Verbindlichkeiten und möglicher Schadensabdeckung verwendet.

§ 8 Verstöße

- (1) Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit gefährden, sind ausgeschlossen.
- (2) Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim kann Firmen, Vereine, Organisationen und Einzelpersonen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen haben, ausschließen.

§ 9 Zustand der Freilichtbühne/ Schäden

- (1) Die Freilichtbühne wird dem Nutzer von einem Beauftragten der Stadt Heppenheim übergeben.
- (2) Die Freilichtbühne gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer Mängel nicht unverzüglich bei dem Magistrat oder seinem Beauftragten geltend macht.
- (3) Verursachte Schäden sind umgehend dem Amt Kultur & Stadtmarketing zu melden.
- (4) Die Freilichtbühne muss nach Beendigung der Veranstaltung bzw. Nutzung so verlassen werden, wie sie angetroffen wurde.

Sie gilt als ordnungsgemäß verlassen wenn ein von der Kreisstadt Heppenheim verantwortlicher Vertreter die Fläche abgenommen hat.

- (5) Die Reinigung und Schadensbeseitigung gehen zu Lasten des Veranstalters.
- (6) Wird die Freilichtbühne in nicht ordnungsgemäßem Zustand verlassen, wird die hinterlegte Kautions einbehalten und ggf. mit zur Finanzierung der Kosten für die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes durch von der Verwaltung beauftragte Dritte verwendet.

§ 10 Mindererlös – Eintritt elementarer Ereignisse

- (1) Der Veranstalter trägt das wirtschaftliche Risiko seines Betriebes/ Veranstaltung. Alle eventuellen Ansprüche gegen den Verpächter aufgrund entgangenen Gewinns werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Im Fall des Eintritts elementarer Ereignisse oder dergleichen hat der Pächter auch dann kein Anspruch auf Entschädigung, wenn er den Betrieb/ die Veranstaltung einschränken oder einstellen muss.

§ 11 Nutzungsausfall oder –verzögerung

- (1) Ist die Freilichtbühne aufgrund von Beschädigungen, starken Verunreinigungen und dgl. vom Nachfolgeveranstalter nicht rechtzeitig oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt nutzbar, hat der Veranstalter/ Nutzer, der die Verzögerung zu vertreten hat bzw. für die Beseitigung des Schadens oder dgl. aufzukommen hat, für die Ausfalltage der Stadt die entgangenen Benutzungsgebühren gemäß § 6 der Gebührenordnung zu ersetzen und evtl. aus vorstehenden Gründen gegen die Stadt erhobene Regressansprüche zu übernehmen.

§ 12 Verkehrssicherungspflicht / Absperrung

- (1) Während der Überlassung der Freilichtbühne obliegt dem jeweiligen Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu gehören auch die Räum- und Streupflicht bei Eis- und Schneeglätte.

Dies gilt auch während der Vor- und Nachbereitungszeiten einer Veranstaltung.

- (2) Über Absperrmaßnahmen entscheidet die städtische Straßenverkehrsbehörde. Die Absperrmaßnahmen erfolgen auf Kosten des Veranstalters.

§ 13 Haftung

- (1) Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, die dem Nutzer und seinen Angestellten oder sonstigen Besuchern bei der Benutzung der Freilichtbühne und ihren Nebenräumen entstehen.
- (2) Die Stadt Heppenheim wird von jeglichen Haftungsansprüchen, auch gegenüber Dritten, vom Veranstalter freigestellt.
- (3) Für Diebstahl wird keine Haftung übernommen.
- (4) Der jeweilige Veranstalter ist verpflichtet für die Dauer der Inanspruchnahme der Freilichtbühne (Veranstaltung, einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeiten) eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, sofern nicht ein wirksamer Versicherungsschutz des Veranstalters bereits besteht.

§ 14 Veranstaltungsdauer

- (1) Veranstaltungen auf der Freilichtbühne werden nur bis 22.00 Uhr zugelassen. In der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten. In dieser Zeit darf auch kein Sound-check stattfinden.

§ 15 Emission/ Immissionsschutzbedingungen

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, die gesetzlichen Emissions- und Immissionsschutzbedingungen, zu beachten bzw. einzuhalten.

§ 16 Ausschankgenehmigung/ sonst. Genehmigungen

- (1) Die Ausschankgenehmigungen müssen rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Werktage vor der Veranstaltung schriftlich beim Ordnungsamt der Kreisstadt Heppenheim eingeholt werden.
- (2) Etwaige erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Veranstalter selbst einzuholen.

§ 17 Mitwirkung des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet bei Antragsstellung der Verwaltung die erforderlichen Unterlagen, z.B. den Nachweis über Abschluss der Haftpflichtversicherung, die Baugenehmigung für Zelt- bzw. Bühnenbauten, die Gewerbe- oder Reisegewerbekarte vorzulegen.
- (2) Die von der Stadtverwaltung erteilte Benutzungsgenehmigung ersetzt etwa erforderliche Genehmigungen oder Maßnahmen anderer Behörden nicht.

§ 18 Personenzahlen

- (1) Pro Veranstaltung sind nicht mehr als 6.000 Besucher auf der Freilichtbühne zugelassen (unbestuhlt).

Der gültige Bestuhlungsplan ist einzuhalten

- (2) Im Eingangsbereich ist ggf. ein mechanisches oder elektronisches Zählwerk zu montieren, sofern mehr als zweitausend Karten im Vorverkauf abgesetzt wurden, das die Gesamtbesucherzahl anzeigt.
- (3) Der Magistrat der Kreisstadt behält sich das Recht vor, am Veranstaltungstag im Eingangsbereich entsprechende Kontrollen durchzuführen.

§ 19 Brandschutz/ Katastrophenschutz

- (1) Die Brandschutzvorschriften sind einzuhalten. Über die Notwendigkeit eines Brandsicherheitsdienstes entscheidet das Ordnungsamt im Einvernehmen mit dem Stadtbrandinspektor.
- (2) Über Anzahl und Stärke der Rettungsdienste entscheidet im Einzelfall das Ordnungsamt.

§ 20 Eintrittskarten

Bereits auf den Eintrittskarten muss auf der Vorder- oder Rückseite darauf hingewiesen werden, dass im Innenstadtbereich keine Parkmöglichkeit vorhanden ist.

- (1) Wenn vom Ordnungsamt der Kreisstadt ein Buspendeldienst verfügt wird, ist ein entsprechender Hinweis auf der Eintrittskarte anzubringen.

§ 21 Abnahme der Bühne durch das Kreisbauamt

- (1) Veranstaltungen die eine Abnahme der Bühne durch das Kreisbauamt erforderlich machen, sind rechtzeitig vom Veranstalter/ Nutzer beim Kreisbauamt anzumelden.

§ 22 Fahrzeuge in der Bühne

- (1) Für LKW und PKW die während der Konzerte auf dem Veranstaltungsgelände geparkt bzw. abgestellt werden müssen, ist grundsätzlich eine Sondergenehmigung beim Ordnungsamt der Stadt Heppenheim zu beantragen.
- (2) Fahrzeuge die nicht unmittelbar mit der Veranstaltung zu tun haben müssen von der Freilichtbühne entfernt werden.

§ 23 Objektschutz

- (1) Das Ordnungsamt der Kreisstadt ordnet im Bedarfsfall Objektschutz für im Nahbereich der Freilichtbühne gelegene Gebäude und Grundstücke an.
- (2) Der Veranstalter hat einen ausreichenden Ordnungsdienst bereitzustellen. Die Zahl der Ordner ist von der Art der Veranstaltung sowie der Anzahl der Gäste abhängig und wird jeweils im Vertrag festgelegt. Daneben ist ein Verbindungsordner bereitzustellen,

der dafür Sorge tragen muss, dass die Verbindung zwischen Polizei, Rettungs- und Sicherheitsdienst ständig gewährleistet ist.

- (3) Ein besonderer Ausweis ist vom Veranstalter der Stadt zur Verfügung zu stellen, damit die Beauftragten der Stadt uneingeschränkt das komplette Gelände betreten können.
- (4) Städtischerseits ist die Freilichtbühne nur mit einer Lampe ausgeleuchtet. Damit nach der Veranstaltung der Besucherstrom ordnungsgemäß abfließen kann, ist eine Notbeleuchtung anzubringen.

§ 24 Nebenkosten

- (1) Die Stromkosten werden nach Verbrauch berechnet.
- (2) Die Kosten für Wasser- und Abwasser werden von den Stadtwerken ermittelt und als Kostenpauschale angefordert.
- (3) Die Kosten für die Verkehrssicherung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 25 Abfall/ Abfallentsorgung

- (1) Für den entstehenden Abfall und die ordentliche Abfallentsorgung hat der Nutzer selbst Sorge zu tragen. Die Kosten für den Abfall/ die Abfallentsorgung trägt im vollen Umfang der Nutzer.

§ 26 Auf- und Abbau

- (1) Wird je nach Größe der Veranstaltung mit dem Nutzer vertraglich vereinbart.

§ 27 Toiletten

- (1) Toiletten sind in ausreichender Zahl vom Veranstalter aufzustellen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Veranstalter/ Nutzer.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Den Anordnungen der zuständigen Dienststellen bzw. Beauftragten der Polizei / Hilfspolizei ist Folge zu leisten.

§ 29 Allgemeine Vorschriften

- (1) Der Nutzer hat auf seine Kosten bei Veranstaltungen für die Aufrechterhaltung der Ordnung durch entsprechende Aufsichtspersonen und für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.
- (2) Der Nutzer ist weiter verantwortlich dafür, dass
- a) die erforderlichen behördlichen Erlaubnisse, und steuerlichen Anmeldungen vorgenommen,
 - b) die festgesetzten Höchstzahlen der zugelassenen Personen nicht überschritten werden.

§ 30 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bensheim (Bergstraße).

§ 31 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die Heppenheimer Feilichtbühne tritt am Tag nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 5.3.1994 außer Kraft.

Heppenheim, 15. Juli 2005

Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

Herbert
Erster Stadtrat

Neufassung:

beschlossen am 16.06.2005

veröffentlicht am 16.07.2005

in Kraft getreten am 17.07.2005